



**Reglement für den Erwerb
des Bürgerrechts der
Gemeinde Horn
(Einbürgerungsreglement)**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1
2	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	1
2.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	1
	Art. 3 Formelle Voraussetzungen	1
	Art. 4 Materielle Voraussetzungen	2
	Art. 5 Wissenstest	3
	Art. 6 Befragung	4
	Art. 7 Hausbesuch	4
	Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	4
	Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	5
2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer	5
	Art. 10 Voraussetzungen	5
2.3	Ehrenbürgerrecht	5
	Art. 11 Ehrenbürgerrecht	5
3	Organisation, Verfahren, Vollzug	6
3.1	Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern	6
	Art. 12 Gesuchseinreichung	6
	Art. 13 Prüfung durch Gemeinde	6
	Art. 14 Information	6
3.2	Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern	7
	Art. 15 Gesuchseinreichung und Unterlagen	7
3.3	Erteilung Gemeindebürgerrecht	7
	Art. 16 Vorentscheid durch den Gemeinderat	7
	Art. 17 Gemeindeversammlung	7

3.4	Einbürgerungsgebühren	8
	Art. 18 Grundlage	8
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
	Art. 19 Übergangsbestimmungen	8
	Art. 20 Fakultatives Referendum	8
	Art. 21 Inkraftsetzung	8

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. h der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horn erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Ziel und Zweck** Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Horn für Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.

**Art. 2
Geltungsbereich
und gesetzliche
Grundlagen** 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.

2 Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die entsprechenden Ausführungsverordnungen zur Anwendung.

3 Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheiden.

2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

**Art. 3
Formelle
Voraussetzungen** Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.

Art. 4
Materielle
Voraussetzungen

1 Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBüG dafür geeignet ist.

2 Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
- b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
- d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

3 Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:

- a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. die Respektierung der Rechtsordnung;
- c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
- d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

4 Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

	5	Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.
	6	Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft.
Art. 5 Wissenstest	1	Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch ein Attest oder Bestätigung einer bestandenen Prüfung nachgewiesen.
	2	Der Nachweis über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse gelten als offenkundig erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber: <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 6 Jahre obligatorische Schule in der Schweiz besucht; oder b. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe abgeschlossen hat.
	3	Die Prüfung muss mindestens folgende Inhalte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> a. Geografie der Schweiz und des Kantons Thurgau b. Geschichte und Entwicklung der Schweiz c. Die Institutionen unseres demokratischen Rechtsstaats d. Rechte und Pflichten der Bürger und deren Anwendung im täglichen Leben

	4	Die Kosten für das Attest oder die Bestätigung einer bestandenen Prüfung, sowie eines allfälligen Vorbereitungskurses, sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu tragen.
	5	Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
Art. 6 Befragung	1	Weitere Eignungskriterien gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV werden in der mündlichen Befragung geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
	2	Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahmeprotokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.
Art. 7 Hausbesuch		Ist für die Abklärung wesentlicher Sachverhaltsumstände ein Hausbesuch erforderlich, kann ein solcher bis zur Überweisung des Gesuchs an den Gemeinderat angeordnet werden. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung.
Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	1	Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren gemeinsam durchlaufen.
	2	Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.

**Art. 9
Minderjährige
und Personen
unter umfas-
sender
Beistandschaft**

- 1 In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.
 - 2 Minderjährige ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.
 - 3 Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BÜG sowie §§ 25 und 26 KBÜG verwiesen.
-

2.2 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

**Art. 10
Voraussetzungen**

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBÜG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBÜV verwiesen.

2.3 Ehrenbürgerrecht

**Art. 11
Ehrenbürger-
recht**

- 1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizerinnen oder Schweizer richtet sich nach § 15 KBÜG.
 - 2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BÜG und §§ 15 bis 17 KBÜG verwiesen.
-

3 Organisation, Verfahren, Vollzug

3.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

**Art. 12
Gesuchseinreichung** 1 Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindekanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden.

2 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.

**Art. 13
Prüfung durch
Gemeinde** 1 Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde wird das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindegeschreiber geleitet. Der Gemeinderat regelt allenfalls notwendige Stellvertretungen.

2 Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte:
a. Prüfung der Unterlagen;
b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften;
c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs;
d. Prüfung Vorliegen des Wissenstests;
e. Befragung;
f. Antrag an den Gemeinderat.

3 Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragt werden.

**Art. 14
Information** Die Gemeinde informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.

3.2 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

- Art. 15
Gesuchseinreichung und
Unterlagen**
- 1 In Horn wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Gemeinde Horn bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBÜV ein.
 - 2 Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen:
 - a. Schriftliches Aufnahmegesuch;
 - b. Aktuelles Foto.
-

3.3 Erteilung Gemeindebürgerrecht

- Art. 16
Vorentscheid
durch den
Gemeinderat**
- Der Gemeinderat fasst einen Vorentscheid. Dieser kann wie folgt lauten:
- a. Unterstützung des Gesuchs / Antrag zur Aufnahme in das Bürgerrecht zu Händen der Gemeindeversammlung.
 - b. Sistierung des Gesuchs um maximal zwei Jahre zwecks Abklärung von sich aus dem Gespräch oder den Unterlagen ergebenden, nicht geklärten Sachverhalten.
 - c. Ablehnung des Gesuchs / Rückzugsempfehlung.
-

- Art. 17
Gemeindeversammlung**
- 1 Beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen entscheidet die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
 - 2 Verzichtet ein Gesuchsteller trotz Empfehlung des Gemeinderates auf einen Rückzug des Gesuchs, wird der Gemeindeversammlung mit entsprechender Begründung die Ablehnung empfohlen.
-

3 Die Anträge an die Gemeindeversammlung werden mittels Kurztext mit den wesentlichen Angaben zur Person in der Botschaft veröffentlicht. Die Angaben umfassen Personalien, Herkunft, erwähnenswerte Angaben zum Lebenslauf und allenfalls erwähnenswerte Angaben zur Integration in die Schweizer Bevölkerung (z.B. Vereinszugehörigkeit). Der Datenschutz ist zu beachten. Insbesondere verzichtet wird auf die Bekanntgabe von Konfession, politischer Gesinnung, finanziellen Verhältnissen, Namen von früheren Ehepartnern oder eingetragenen Partnern sowie Gesundheitsdaten.

4 Die Abstimmung erfolgt geheim. Das Abstimmungsergebnis wird in der Regel am Schluss der Versammlung bekannt gegeben.

3.4 Einbürgerungsgebühren

Art. 18 Grundlage Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Horn festgelegt.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Übergangsbestimmungen Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereichte Gesuche richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.

Art. 20 Fakultatives Referendum Dieses Reglement wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet, wenn das gemäss Art. 8 lit. a letztes alinea der Gemeindeordnung 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen.

Art. 21 Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgesetzten Termin in Kraft.

Die öffentliche Auflage ist vom 14.01.2022 bis 14.02.2022 erfolgt.

Vom Gemeinderat am 15.02.2022 auf den 01.03.2022 in Kraft gesetzt.

Horn, 16.02.2022

Der Gemeindepräsident
Thomas Fehr

Der Gemeindeschreiber
Andreas Hirzel